

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren der GGW Group GmbH

1. Einleitung

Zweck

Mit dieser Verfahrensordnung informiert die GGW Group GmbH („GGWG“; zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen nachfolgend auch die „GGWG - Gruppengesellschaften“ oder die „GGWG - Unternehmensgruppe“) über den Ablauf des von ihr etablierten Beschwerdeverfahrens. Es gibt Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit, geschützt Beschwerden und Hinweise zu schädigenden Verhaltensweisen oder Risiken bei der GGWG - Unternehmensgruppe abzugeben.

Zusätzlich dient das Beschwerdeverfahren der Erfüllung menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten und ermöglicht die Abgabe von Beschwerden und Hinweisen über menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Bedrohungen nach Maßgabe des § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes („LkSG“).

Das Beschwerdeverfahren dient auch dazu, Hinweise auf Risiken oder Bedrohungen von Rechtsverletzungen frühzeitig zu erhalten, um drohende Schäden unmittelbar abwenden zu können. Daneben ermöglicht es Zugang zu angemessener Abhilfe für betroffene Personen, wenn Rechtsverletzungen oder Schädigungen bereits eingetreten sind.

Geltungsbereich

Das Beschwerdeverfahren ist für jeden zugänglich. Alle Personen, die innerhalb der GGWG-Unternehmensgruppe oder innerhalb der Lieferkette menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Risiken bzw. Verletzung erkennen, können darauf hinweisen.

2. Abgabe von Beschwerden und Hinweisen

Jede Art von Beschwerde oder Hinweis kann über folgende Beschwerdekanaäle an GGW Group Compliance gemeldet werden:

- per E-Mail compliance@ggwgroup.de
- telefonisch, virtuell (z.B. in Form einer Videokonferenz) oder persönlich

Jede interne und/oder externe Person oder Personengruppe kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens jederzeit Beschwerden und Hinweise abgeben, wenn sie z.B. einen Rechtsverstoß und/oder ein verbotenes Verhalten wahrgenommen hat.

Beschwerden und Hinweise zu Menschenrechten

Beschwerden und Hinweise können menschenrechtliche Risiken oder Bedrohungen betreffen. Dies sind Situationen, in denen es wahrscheinlich ist, dass ein verbotenes Verhalten in Bezug auf eines der unten aufgelisteten Menschenrechte droht oder bereits eingetreten ist:

- Kinderarbeit
- Sklaverei
- Zwangsarbeit

- Diskriminierung
- Vorenthaltung eines angemessenen Lohns
- Missachtung von Arbeitsschutzstandards
- Missachtung der Koalitionsfreiheit und/oder Vereinigungsfreiheit
- unrechtmäßiger Einsatz privater und öffentlicher Sicherheitskräfte
- Verletzung von Landrechten

Beschwerden und Hinweise zu Umweltrechten

Zudem können Beschwerden und Hinweise umweltrechtliche Risiken und Bedrohungen betreffen. Dies sind Situationen, in denen Umweltschäden die natürliche Lebensgrundlage beeinträchtigen.

Das betrifft insbesondere:

- schädliche Bodenveränderungen
- Gewässerverunreinigung
- Luftverunreinigung
- schädliche Lärmemission
- Übermäßiger Wasserverbrauch

Weiter kann auch auf selbständige umweltbezogene Risiken in den folgenden Fällen hingewiesen werden:

- verbotene Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen (i. S. d. Minamata-Übereinkommens zur Eindämmung von Quecksilber-Emissionen)
- Verstoß gegen das Verbot bzw. die Einschränkung der Herstellung und des Gebrauchs von sog. persistenten organischen Stoffen (Aldrin, Chlordan, DDT, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Mirex, Toxaphen) und Industriechemikalien sowie zwei Gruppen von unerwünschten Nebenprodukten (polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) (i. S. d. Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe)
- Verstoß gegen das Gebot der Minimierung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und die umweltgerechte Entsorgung nahe beim Ort der Entstehung (i. S. d. Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle)

3. Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen

Allgemeine Prinzipien und Prozessvorschriften

Die Beschwerden und Hinweise werden durch GGW Group Compliance bearbeitet. Hierbei sind Unparteilichkeit und Vertraulichkeit, Freiheit von Interessenskonflikten, Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit bei der Bearbeitung der Beschwerden oder Hinweisen sowie die entsprechenden Qualifikationen der betrauten Personen gegeben.

Nach Eingang der Beschwerde oder des Hinweises bei GGW Group Compliance wird eine erste Plausibilitäts- und Relevanzprüfung durchgeführt. Liegt keine Plausibilität oder Relevanz vor, erfolgt nach Sachverhaltsüberblick innerhalb von drei Werktagen der Bearbeitungsabschluss. Die hinweisgebende Person wird entsprechend informiert.

Falls die Beschwerde oder der Hinweis plausibel oder relevant ist, eröffnet GGW Group Compliance ein Prüfverfahren und ermittelt den Sachverhalt.

Auf Basis der durchgeführten Prüfung wird eine angemessene Entscheidung zum Vorgehen (einschließlich arbeitsrechtlichen und präventiven Maßnahmen, ggf. Stellen von Strafanzeigen sowie Einstellung einer Untersuchung) getroffen.

Die Ermittlungen werden final durch die GGW Group Compliance abgeschlossen und angemessen dokumentiert.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über geeignete Maßnahmen getroffen, die unverzüglich umgesetzt werden. Die hinweisgebende Person – sofern namentlich bekannt – wird per E-Mail über das Ermittlungsergebnis informiert.

GGW Group Compliance informiert die Geschäftsführung über stichhaltige oder gravierende Fälle.

4. Schlussbestimmungen

Schutz der hinweisgebenden Person

Hinweisgebende Personen werden in keiner Weise aufgrund von oder im Zusammenhang mit Beschwerden und Hinweisen benachteiligt oder bestraft.

Folgende Maßnahmen zum Schutz hinweisgebender Personen werden eingehalten:

- Alle Beschwerden oder Hinweise werden streng vertraulich behandelt.
- Bei der Bearbeitung einer Beschwerde oder eines Hinweises und der Kommunikation mit den hinweisgebenden Personen wird ein geschütztes Umfeld geschaffen.
- Ggf. werden Namen der hinweisgebenden Personen anonymisiert oder pseudonymisiert.
- Personenbezogene Daten oder sonstige Informationen, welche Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden besonders geschützt.

Wenn Sie glauben, dass Sie oder anderweitig in die Beschwerde involvierte Personen wegen der Einreichung einer Beschwerde in irgendeiner Weise benachteiligt wurden, informieren Sie uns bitte auch darüber unverzüglich. Allen plausiblen Behauptungen einer Benachteiligung gehen wir nach und ziehen ggf. entsprechende Konsequenzen.

Datenschutzerklärung

Die im Rahmen des Beschwerde-/ Hinweisgeberverfahrens verarbeiteten personenbezogenen Daten und Informationen werden auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Abs. 3 DS-GVO i. V. m. § 10 HinSchG verarbeitet. Die Einsichtnahme in die Daten ist nur GGW Group GmbH möglich. Der Zugang ist auf einen sehr engen Kreis ausdrücklich autorisierter Personen beschränkt. Dritten ist der Zugang zu den Daten verwehrt.

GGW Group GmbH hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt:

DS EXTERN GmbH
Dipl.-Kfm. Marc Althaus
Frapanweg 22
D-22589 Hamburg

Kontaktformular:

<https://www.dsextern.de/anfragen>

Personenbezogene Daten werden so lange verarbeitet, wie es zur Aufklärung und abschließenden Beurteilung der Beschwerde erforderlich und verhältnismäßig ist. Danach werden die Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben gelöscht. Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Nehmen betroffene Personen ihre Betroffenenrechte nach DS-GVO wahr, stellt die GGW Group GmbH sicher, dass diese unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags rechtskonform bearbeitet und beantwortet werden. Im Fall von Beschwerden kann sich die betroffene Person an eine Datenschutz-Aufsichtsbehörde wenden.